

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den **Bebauungsplan Nr. III/4/64.00 „Wohngebiet Sperberstraße“** für den Bereich südlich der Oldentruper Straße, östlich der Otto-Brenner-Straße und nördlich des Friedhofs Sieker – Stadtbezirk Stieghorst – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dabei hat der Stadtentwicklungsausschuss auch beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Nordosten zu verkleinern.

Das übergeordnete Planungsziel liegt in der geordneten Umplanung des bestehenden Wohnsiedlungsbereichs.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. *Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zum Entwurfsbeschluss im Nordosten um eine Teilfläche von 5.924 m² verringert. Verbindlich ist der im Nutzungsplan eingetragene Geltungsbereich.*
2. *Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/4/64.00 „Wohngebiet Sperberstraße“ für das Gebiet südlich der Oldentruper Straße, östlich der Otto-Brenner-Straße und nördlich des Friedhofs Sieker wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
3. *Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
4. *Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 12. April bis einschließlich 12. Mai 2021

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während des Offenlegungszeitraumes können die Planunterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Bebauungsplan Online“ eingesehen werden.

Der Beschluss zur Verkleinerung des Geltungsbereichs und der Entwurfsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs.1, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 16.03.2021

Clausen
Oberbürgermeister